

Statuten
der
SWISS ASSOCIATION OF FOOTBALL PLAYERS
(des SCHWEIZERISCHEN VEREINS
DER FUSSBALLSPIELER/INNEN)

ARTIKEL 1

Zielsetzung, Zweck, Umfang der Aufgaben

Der Zweck der **Swiss Association of Football Players** (des "Schweizerischen Vereins der Fussballspieler"), abgekürzt "**SAFP**"; im Nachstehenden als "der Verein", einer nicht gewinnorientierten Organisation, einer Gewerkschaft, ist:

- insbesondere professionelle Fussballspieler sowie deren Interessen in jeder angebracht erscheinenden Weise zu fördern, zu unterstützen, zu beraten und zu vertreten;
- solche Fussballspieler sowie deren Interessen auch gegenüber nationalen und internationalen Sportverbänden, Organisationen und Veranstaltern sowie Fussballclubs und -gesellschaften wie auch Sponsoren sowie anderen Personen und/oder Gesellschaften zu unterstützen, zu beraten und zu vertreten;
- die in der Schweiz aktiven Fussballer, welche im Ausland den Fussballsport betreiben wollen, zu unterstützen, zu beraten und zu vertreten;
- die im Ausland aktiven Fussballer, welche in der Schweiz den Fussballsport betreiben wollen, zu unterstützen, zu beraten und zu vertreten;
- als Forum für den Austausch von jeglichen Informationen im Zusammenhang mit Fussball zu dienen;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern auf nationaler und internationaler Ebene;
- die Förderung von Jungspielern zu verstärken und ihnen beim Wechsel in höhere Ligen oder in andere Vereine behilflich zu sein, sie zu unterstützen, zu beraten und zu vertreten;
- das gewerkschaftliche Handeln an einer aktiven und qualitativen Beschäftigungspolitik sowie an gerechten Lohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen auszurichten;
- der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Vertretung bei Kollektivstreitigkeiten;
- die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerschaft auf allen Ebenen durchsetzen

Der Verein beabsichtigt, diese Zwecke unter anderem zu erreichen mittels:

- Durchführung der Jahresversammlung und weiteren Anlässen sowie Seminaren und Events;
- Herausgabe von Informationsschriften;

- Mitgliedschaft in und/oder Kooperation mit anderen Institutionen und Organisationen mit ähnlichen oder gleichen Zwecken;
- Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner oder aller Mitglieder, wenn möglich in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch.

ARTIKEL 2

Sprache

Die offizielle Sprache des Vereins ist Deutsch. Den Mitgliedern sollen aber Kontaktpersonen, die der französischen, italienischen oder englischen Sprache mächtig sind, zur Verfügung stehen.

Im internationalen Verhältnis ist die Sprache Englisch.

Die in den Statuten verwendeten Ausdrücke wie Spieler, Präsident, Vorsitzender, Sekretär etc. beziehen beide Geschlechter mit ein.

ARTIKEL 3

Sitz, Geschäftsstellen, Sekretariate

Der Verein hat seinen Sitz in Glattbrugg. Er kann im weiteren Geschäftsstellen und/oder Sekretariate an andern Orten führen, so weit dies wünschenswert erscheint.

ARTIKEL 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die professionell den Fussballsport betreibt respektive betreiben will.

Mitglied des Vereins kann auch jede natürliche Person sein, wenn sie zum professionell betriebenen Fussball einen engen Bezug hat.

ARTIKEL 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an den Vorstand.

Nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes beschliesst der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes, insbesondere wenn das Mitglied den Vereinszweck, das Ansehen der Fussballspieler oder des



Fussballsports in erheblicher Weise beeinträchtigt oder geschuldete Beiträge wiederholt nicht leistet.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Wechselt ein Mitglied zu einem ausländischen Verein, bleibt er ohne seine schriftliche Austrittsmitteilung Mitglied und ist damit einverstanden, dass die für die Aufnahme in die ausländische, offiziell von der FIFPro anerkannte Partnerorganisation notwendigen Informationen dieser Partnerorganisation mitgeteilt werden.

Mit Unterzeichnung des schriftlichen Gesuchs um Aufnahme überträgt das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft die kollektiven Bild- und Namensrechte (= diejenigen individuellen Bild- und Namensrechte, welche für die Verwertung in einer Sammlung [insbesondere Panini] oder jeder anderen Form bestimmt sind, in der mehrere Spieler oder mehrere Mannschaften zusammengefasst werden) an den Verein. Davon nicht betroffen und demnach beim Mitglied verbleiben die Verwertungsrechte am einzelnen eigenen Bild und Namen. Der Verein ist berechtigt, diese kollektiven Bild- und Namensrechte im Interesse aller Mitglieder kommerziell zu nutzen und diese auch an Dritte, insbesondere der FIFPro, zur Verwertung zu übertragen.

ARTIKEL 5a

Transfer von Personalien

Für die Dauer der Mitgliedschaft ist das Mitglied damit einverstanden, dass seine Personalien ausländischen, offiziell von der FIFPro anerkannten Partnerorganisation und der FIFPro selbst mitgeteilt werden können..

ARTIKEL 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

ARTIKEL 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Kalendermonaten eines Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

ARTIKEL 8

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Bestellung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes;
3. Erlass der Reglemente;
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins;
5. Abänderung der Statuten und der Reglemente sowie die Auflösung des Vereins;

ARTIKEL 9

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Der Präsident leitet als Vorsitzender die Versammlung. Der Sekretär führt das Protokoll.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Der Präsident und der Vizepräsident werden einzeln in offener Wahl besetzt. Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in geheimer Wahl. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern wird in globo gemäss Vorschlag des Vorstandes vorgenommen, es sei denn, die Versammlung beschliesst Einzelwahl. Der Vorstand stellt die zur Neuwahl Vorgeschlagenen in geeigneter Form kurz vor.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und der Reglemente bedürfen der Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden, sei es in der Mitgliederversammlung oder sei es auf dem Weg einer schriftlichen Urnenabstimmung.

ARTIKEL 10

Vorstand

Dem Vorstand gehören maximal sieben Personen an.

Die Mitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren bis zur dannzumal stattfindenden ordentlichen Jahresversammlung gewählt.

ARTIKEL 11

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte, insbesondere:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
2. Wahrung der Interessen der Mitglieder;
3. Vermittlung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 15 der Statuten;

Der Vorstand bestimmt je eines seiner Mitglieder als Sekretär und als Kassier des Vereins.

ARTIKEL 12

Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten in der Regel einmal im Monat. Zusätzliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuberufen.

Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: Art. 5 Abs. 2 der Statuten). Der Vorsitzende stimmt mit. Er gibt den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Dafür ist das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder notwendig.

Das Vereinssekretariat besorgt die Kanzleigeschäfte des Vorstandes und führt das Sitzungsprotokoll.

Der Vorstand regelt die Stellvertretung der einzelnen Chargen und die Zeichnungsbefugnisse.

ARTIKEL 13

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern kann das Vereinsschiedsgericht angerufen werden.

Diesem gehören drei Mitglieder aus dem Vorstand an.

Der Vorstand erlässt eine Schiedsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.



ARTIKEL 14

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus maximal zwei Mitgliedern. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr respektive bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vorzulegen.

ARTIKEL 15

Mitgliederbeiträge

Jede natürliche Person bezahlt eine einmalige Eintrittspauschale von maximal CHF 1'000 sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 1'000.

Jede juristische Person bezahlt eine einmalige Eintrittspauschale von maximal CHF 3'000 sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 2'000.

Die Höhe der Eintrittspauschale und der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand bestimmt und bei Bedarf neu festgesetzt.

Bei Austritt eines Mitgliedes werden weder bezahlte Eintrittspauschalen noch Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

ARTIKEL 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 17

Entschädigung

Der Verein entschädigt alle seine Vorstandsmitglieder oder leitenden Personen, früheren Vorstandsmitglieder oder leitenden Personen, sowie alle weiteren Personen, die auf Begehren des Vereins hin oder aufgrund ihrer Ernennung zu einem Vorstandsmitglied oder einer leitenden Person einer andern Körperschaft tätig waren, für alle Auslagen, welche die betreffenden Personen im Zusammenhang mit der Einlassung auf eine Klage, ein Gerichts- oder sonstiges Verfahren oder der Erledigung einer solchen Angelegenheit, in welcher sie

Parteistellung erhalten haben oder Partei sind oder aufgrund dessen, dass sie Vorstandsmitglieder oder leitende Personen des Vereins oder einer andern Körperschaft sind oder gewesen sind, ausgenommen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, bei denen ein solches Vorstandsmitglied oder eine leitende Person oder ein früheres Vorstandsmitglied oder eine frühere leitende oder sonstige Person im Rahmen einer solchen Klage, eines Gerichts- oder sonstigen Verfahrens eines vorsätzlichen ordnungswidrigen Verhaltens bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei Angelegenheiten, die vertraglich, abgestützt auf das Vorhandensein einer solchen Haftung geregelt werden.

ARTIKEL 18

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Aufbewahrung des Archivs.

Nach der Auflösung des Vereins sind die verbleibenden Aktiven einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Die Verteilung der verbleibenden Aktiven unter den Mitgliedern des aufgelösten Vereins ist nicht zulässig.

ARTIKEL 19

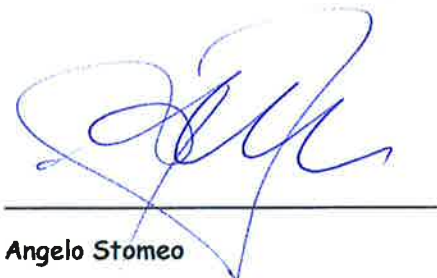
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins vom 7. September 2015 angenommen worden und an diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 7. September 2015



Dr. Lucien W. Valloni



Angelo Stomeo